

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 idgF. wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStrVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hengsberg in seiner Sitzung am 16.4.2024 unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner, 8430 Leibnitz zu deren Geschäftszahl 242977, v. 14.2.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage „Öffentlicher Weg“ auf den Grst. Nr. 2/2, 36/4, 1/4, .4/3 zu Grundstück neu Nr. 118, jeweils KG 66.412 Hengsberg.

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(Manfred Rechberger)

Angeschlagen am: 17.4.2024
Abgenommen am: